

Festsetzungen in Textform

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. ~~Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen.~~ Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom ^{15.9.1977} ~~26. 11. 1968~~ sind in WR-Gebieten ausgeschlossen.
Ausnahmen: a) überdachte Schwimmbäder mit einem Wassereinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain,
b) überdachte Terrassen, Abstellräume und Einrichtungen zur Versorgung des Wohngebäudes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser in den mit "N" bezeichneten, überbaubaren Grundstücksflächen. Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 (Wohnräume) und § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO (Garagen und Stellplätze) sind in diesen Bereichen nicht zulässig.
3. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Jahrbahnoberkante nicht gestattet.
4. Die mit "M" bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter. Die mit römischen Ziffern versehenen Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter werden den mit gleicher Ordnungsziffer bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
5. Die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnwege ist nur dem Anlieger-PKW-Verkehr gestattet.

Der Rat der Stadt Kamen faßt folgenden
Beitrittsbeschluß :

Den in der Genehmigung vom 27.6.1979 zum
Bebauungsplan Nr. 36 Ka, Az.: 35.2.1-2.4-
66/79, gemachten Auflagen des Regierungs-
präsidenten

1. in der textlichen Festsetzung Nr. 1
ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.
2. in der textlichen Festsetzung Nr. 2
ist die Rechtsgrundlage in der z.Z.
geltenden Fassung zu nennen,
3. die textliche Festsetzung Nr. 6 ist
ersatzlos zu streichen,
wird beigetreten.

Kamen, den 12.9.1979

(SIEGEL)

gez. Ketteler
Bürgermeister

gez. Beier
Ratsherr

gez. Bürgermeister
Schriftführer